

III.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Dienstag, den 8. Februar 1831.

Antrag des Senats.

Der Senat kann Seinen heutigen Antrag an die Ehrliebende Bürgerschaft nur mit der gleichen Aeußerung beginnen, womit Er Dieselbe am Schlusse des letzten Convents entließ, nämlich mit der Versicherung Seiner festen Ueberzeugung, daß Ihrer neulichen Rückäußerung nur ein völliges Mißverständniß Seines letzten Vortrags zum Grunde gelegen haben könne, und daß solches bei näherer Erwägung und gerechter Würdigung jenes Vortrags gänzlich verschwinden werde. Dazu das Seinige beizutragen, hält Er für Pflicht, und hofft, dieselbe heute nicht vergeblich geltend zu machen, damit die Ernennung der Deputation noch in dem gegenwärtigen Convente erfolgen könne.

Der Senat findet nämlich nicht den mindesten Anstand der Ehrliebenden Bürgerschaft hierdurch zu erklären, daß Er in Seinem Vortrage vom 28. Januar d. J. und namentlich in den am Schlusse dieses Vortrages aufgestellten fünf Punkten nur eine geregeltere Zusammenstellung der nämlichen Ansichten, welche die Ehrliebende Bürgerschaft in dem Convente vom 14. Januar d. J. darüber ausgesprochen, beabsichtigt hat, über das Wesen des Commissoriums der wegen der Verfassungs-Verhandlungen nieder zu setzenden gemeinschaftlichen Deputation das Einverständniß daher als bereits vorhanden betrachtet, in den zur Beschreibung desselben von der Bürgerschaft in dem vorletzten und von Ihm in dem letzten Convente gewählten Ausdrücken aber keinen Unterschied gewahrt, welcher auf einen zweckmäßigen und einträchtigen Fortgang der Deputations-Verhandlungen von irgend einem nachtheiligen Einflusse dürfte seyn können.

Namentlich ist dies auch in Betreff des zweiten der gedachten fünf Puncte der Fall, indem der Senat die Deputation hinsichtlich dessen, was dort als Regel und als Grundbegriff bezeichnet worden, in ihrer freien Berathung nicht auf bestimmte Gegenstände beschränken, sondern nur den nämlichen Sinn, welcher sich in der Erklärung der Ehreliebenden Bürgerschaft vom 14. Januar ausgesprochen, in gedrängteren Ausdrücken andeuten wollen.

Um daher jede Möglichkeit eines weiteren Mißverständens über diesen Punct abzuschneiden, erklärt der Senat, wenn solches zur Beruhigung der Ehreliebenden Bürgerschaft gereichen kann, hiemit ausdrücklich, daß Er den Umfang des Commissorii der Deputation grade so, wie die Bürgerschaft in dem Convente vom 14. Januar d. J. Sich darüber ausgesprochen, verstanden habe und ferner verstehen werde.

Der Senat erblickt den einzigen noch übrig bleibenden Differenz-Punct daher nur in der verschiedenen Ansicht über das zweckmäßige Zahlenverhältniß der Mitglieder des Senats in der niederzusetzenden Deputation zu denen, welche die Bürgerschaft dazu zu erwählen hat. Der erste Vorschlag des Senats war auf die Gleichheit dieser Anzahl, der der Bürgerschaft aber dahin gerichtet, daß ein Drittheil der Deputirten aus Mitgliedern des Senats und zwei Drittheile aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen möge. Die Bürgerschaft hat dann in dem Convente vom 14. Januar die Gründe dargelegt, weshalb Ihr eine stärkere Personenzahl als die Hälfte von Ihrer Seite erforderlich erscheine und den Senat ersucht, Sich Ihr auch hierin annähernd anzuschließen. Diesem Wunsche der Annäherung hat der Senat darin zu entsprechen geglaubt, wenn Er vorschlug, daß zu sechs Mitgliedern von Seiner Seite deren acht von Seiten der Bürgerschaft erwählt werden möchten.

Sollte die Ehreliebende Bürgerschaft diese Annäherung indeß noch verstärkt zu sehen wünschen, so wird der Senat Sich gern damit einverstanden erklären, wenn Dieselbe noch einen neunten Deputirten hinzuzufügen rathsam hält, wo die Deputation dann aus 15 Mitgliedern, von denen der Senat zwei Fünftheile und die Bürgerschaft drei Fünftheile erwählt, bestehen würde. Ueberhaupt aber hat der Senat bei diesem Vorschlage weniger Gewicht auf das gegenseitige Verhältniß, als bei näherer Erwägung der Lage der Sache und des vorhandenen Bedürfnisses, vielmehr darauf gelegt, daß Er durch die Beschränkung auf vier Seiner Mitglieder der Wichtigkeit des Zwecks und der Arbeit, so wie dem erwünschten ununterbrochenen Fortgange derselben, nicht hinreichend entsprochen zu sehen, besorgen müsse.

Denn einmal kann die gemeinsame Absicht doch nur dahin gehen, daß die Kunde der Geschichte unsers Staats und der in der Regierung desselben gemachten Erfahrungen bei den vorzunehmenden Arbeiten zweckmäßig benutzt werden solle. Diese Kunde und diese Erfahrung darf der Senat aber ja nicht für Sein und Seiner Nachfolger ausschließliches Eigenthum achten, Er muß sie vielmehr für ein bei Ihm deponirtes Gemeingut halten, welches der Gesamtheit bei dieser Veranlassung, soweit sie dessen zu bedürfen glaubt, zu einem zweckmäßigen Gebrauche offen stehen müsse. Je beschränkter also die Gelegenheit dazu geboten wird, desto verkümmert erscheint die

die Möglichkeit dieser Benützung. Es kommt hinzu, daß die Wichtigkeit der Sache es erfordern dürfte, Mitglieder des Senats, welche über verschiedenartige Verwaltungsgegenstände Auskunft zu geben wissen, zu diesem Geschäft zu bestimmen. Die Praxis derselben, welche bisher ihre ganze Thätigkeit in Anspruch genommen, kann inzwischen nicht suspendirt werden, sie erfordert einen fortwährenden Aufwand von Zeit und von Kräften, der bei Einzelnen durch nicht vorherzusehende Umstände während der Dauer der Berathungen sogar gesteigert werden kann. Mögte die Ehrliebende Bürgerschaft daher doch nichts anders, als den guten Willen des Senats, eine Arbeit, deren Beschleunigung Sie wünscht, mit Ernst und mit Fleiß gefördert zu sehen, darin erblicken wollen, wenn Er Ihr wiederholt, daß dies Resultat nur dann zu hoffen sey, wenn Er wenigstens sechs Seiner Mitglieder mit dieser Arbeit beauftragt.

Der Senat wünscht unserer Republik die freisinnigste Verfassung, welche mit einer sicheren Erstrebung der Staatszwecke, mit dem zeitgemäßen Fortschreiten zur Vervollkommenung der socialen Verhältnisse überhaupt, so wie insbesondere mit der Behauptung guter Ordnung im Innern und mit der Erhaltung der auch davon abhängigen Selbstständigkeit nach Außen irgend verträglich erscheint, — aber kein von den jedesmaligen Zeitgenossen auch noch so vollkommen geachteter Buchstabe wird das jemals gewähren können, wenn derselbe nicht durch eine gediegene Gesinnung der Staatsbürger sein volles Leben erhält.

Eine solche tüchtige Gesinnung hat unser theures Gemeinwesen seit den letzten drei Jahrhunderten seiner tausendjährigen Dauer bei einer sehr unvollständig beschriebenen Verfassung dennoch fortwährend gehalten und gehoben und dabei vor allen und jeden bürgerlichen Unruhen, welche eine Abänderung der Verfassung zum Gegenstand gehabt hätten, unter Gottes Gnade und Segen gänzlich bewahrt.

Mögen diese mit jener nicht von uns weichen, möge eine gleiche patriotische Gesinnung vielmehr auch den neuen Buchstaben ins Leben führen; denn der Geist ist's der da lebendig macht.

Und einen solchen guten Geist wolle die Ehrliebende Bürgerschaft auch bei Ihrer heutigen Berathung unter Sich und über Sich walten lassen! —

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Pöbliche Bürgerschaft hat gewiß mit Freude aus der heutigen Erklärung des Hochweisen Rathes vernommen, daß nunmehr wegen der Wiederaufnahme und

Fortführung der Arbeiten über unsere Verfassung ein Einverständniß nicht zu bezweifeln ist.

Anlage.

Hinsichtlich Ihrer im letzten Convente gemachten Aeußerungen hat Sie einen Bericht der Vorbereitungs-Deputation sich erstatten lassen, dessen Inhalt Sie genehmigt und dem Senate in der Anlage mittheilt. Daß die in diesem Berichte enthaltenen fünf Punkte, das Commissorium und die Beeidigung der Deputirten betreffend, nunmehr in dieser Hinsicht Ihre bestimmte Meinung ausspreche, will Sie zu Vorbeugung aller abweichenden Deutungen ausdrücklich erklärt haben.

Was jedoch das von dem Hochweisen Rathe über die Personenzahl heute Angeführte betrifft, so kann Sie der vorgeschlagenen Aenderung nicht beipflichten, glaubt vielmehr, daß die in dem Berichte der Deputation Ihrem früheren Vorschlage gemäß ausgesprochene Ansicht und gegebene Zahl von vier Mitgliedern des Senats und acht Mitgliedern der Bürgerschaft an Kenntniß und Thätigkeit vollkommen zureichend seyn werde.

Unter dieser Voraussetzung ersucht Sie den Hochweisen Rath, Ihr nun auch hierin jetzt beizutreten, damit nach Seiner eigenen Andeutung noch im heutigen Convente zur endlichen Erledigung dieser Sache, die Wahl und wo möglich auch die Beeidigung der beiderseitigen Deputations-Mitglieder vorgenommen werden könne, und hieran nicht zweifelnd, schließt Sie vorläufig, mit den besten Wünschen für die Wohlfahrt des Staats.

Erwiderung des Senats

auf die

erste Erklärung der Bürgerschaft.

Der Senat, getreu Seinem vielfach ausgesprochenen Wunsche, daß die vorgeschlagene Deputation ohne Säumen in das Leben treten möge, verbietet sich für heute alle Erörterungen, die nur mehr und mehr von diesem Ziele entfernen dürften. Er sieht um so lieber von manchen in der Anlage zum Vortrage der Ehrliebenden Bürgerschaft vorkommenden Andeutungen ab, als auch bei demjenigen, was die Gegenwart bewegt und den Gemüthern mehr oder minder ihre Richtung vorzeichnet, die Zeit ihre stillwirkende Kraft sicher nicht verfehlen wird.

In der heute von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorgeschlagenen Fassung der auf die künftige Deputation sich beziehenden fünf Punkte findet Er im Wesentlichen, mit Ausnahme desjenigen, was über die Zahl der beiderseitigen Mitglieder gesagt ist,

Seine

Seine eigene Ansicht wieder. Was aber diesen Einen Punct betrifft, so hofft Er im Hinblick auf Seine früheren Vorträge eine allen Wünschen und Bedürfnissen zuzugende Ausgleichung in dem Vorschlage zu finden, daß die Deputation aus fünf Mitgliedern des Senats und aus neun Mitgliedern der Bürgerschaft bestehe, und erklärt unter der Voraussetzung, daß die Ehrliebende Bürgerschaft diese Modification annehmen werde, Seine diesen Gegenstand völlig erledigende Zustimmung zu den heute von Ihr in Antrag gebrachten fünf Puncten.

Da Er nicht zweifelt, die Ehrliebende Bürgerschaft werde auf diesen Seinen vermittelnden Vorschlag eingehen, so fordert Er Dieselbe unter solcher Voraussetzung nicht nur zu Ihrer Erklärung darüber, sondern auch zur sofortigen Vornahme der Wahl Ihrer Deputirten auf, welchen Er sodann Seine Commissarien beizugeben nicht verschlen wird, damit noch heute die Beeidigung der Deputation erfolgen könne.

Zweite Erklärung der Bürgerschaft.

In der Rückerklärung des Hochweisen Rathes hat die Löbliche Bürgerschaft ein nunmehr vorhandenes, zu dem gemeinschaftlich gewünschten Ziele führendes, vollkommenes Einverständniß in der Sache gern vernommen.

Um sich betreff der Personenzahl Ihrerseits ebenfalls nachgebend zu bezeigen, tritt Sie, im Vertrauen auf das nur beabsichtigte Gute, den vermittelnden nunmehrigen Vorschlägen des Senats bei, so daß die gemeinschaftliche Deputation aus 14 Personen bestehen möge, nämlich aus fünf Mitgliedern des Senats und neun Mitgliedern aus der Bürgerschaft.

Sie hat demnach aus Ihrer Mitte folgende Herren erwählt:

Herrn Doctor Bartsch,

Herrn Doctor Kießelbach,

Herrn Aeltermann Wilhelmi,

Herrn Aeltermann Volte,

Herrn Hermann Hene,

Herrn Friedrich Huchting,

Herrn Heinrich Plump,
Herrn Heinrich Sengsta³, und
mich, Dr. H. G. Schunacher.

Sie ersucht, noch heute zur Beerdigung der Anwesenden zu schreiten, diejenige Beerdigung des abwesenden Herrn Heinrich Plump aber bis zu einem nächst anzukommenden Convente auszusetzen.

Erwiederung des Senats

auf die
zweite Erklärung der Bürgerschaft.

P r ä s i d i u m.

Nachdem nunmehr über die Anordnung der gemeinschaftlichen Deputation ein vollkommenes Einverständniß zwischen Rath und Bürgerschaft vorhanden, so bestätigt der Senat die von der Ehrliebenden Bürgerschaft zu dieser Deputation erwählten Mitglieder, und hat zu Seinen Commissarien bei derselben ernannt die Herren:

Bürgermeister Smidt,
Senator Dr. Noltenius,
Senator und Richter Dr. Meier,
Senator Dr. Gildemeister und
Senator Dr. Heineken.

Er genehmigt, daß der abwesende Herr Heinr. Plump im nächsten Convent beerdigt werde.

Ich ersuche jetzt sowohl die von der Bürgerschaft als die vom Senate erwählten Mitglieder, vorzutreten und den Eid zu leisten.

Eides.

E i d e s f o r m e l.

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott!

Daß ich bei den mir jetzt von Rath und Bürgerschaft aufgetragenen Berathungen über unsere Verfassung, lediglich meiner eigenen inneren Ueberzeugung von dem, was ich für das Wohl unseres Staates, am zuträglichsten halte, folgen will.

Ich verpflichte mich, über diese Berathungen oder deren Gegenstände, — bis ihre Resultate dem Convente vorgelegt worden — Niemanden, weder einer Person, noch einem Collegium oder einer sonstigen Behörde Bericht zu erstatten, oder irgend Weisungen und Instructionen, weder direct noch indirect, einzuholen und anzunehmen.

Endlich verspreche ich, die Resultate der Deputations-Berathungen, so lange sie nicht Rath und Bürgerschaft ordnungsmäßig vorgelegt sind, geheim zu halten.

So wahr mir Gott helfe!

S c h l u ß.

Nachdem nun solchergestalt die zur Berathung unserer Verfassungs-Angelegenheiten niedergesetzte Deputation sich ihren Mitbürgern durch einen feierlichen Eid verpflichtet, entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft mit dem innigen Wunsche, daß der Segen des Allmächtigen, der unser Gemeinwesen bis auf diesen Tag durch so manche Gefahren schirmend hindurch geführt hat, sich auch an demjenigen, was Mit- und Nachwelt von dem treuen vaterländischen Sinne der jetzt zu heilbringender Thätigkeit aufgerufenen Deputation vertrauensvoll erwartet, in jeder Hinsicht bewähren möge!

Anlage

zur Erklärung der Bürgerschaft,
im Convent vom 8. Febr. 1831.

B e r i c h t

über die

Ansicht der Vorbereitungs-Deputation,

in Bezug auf die

von dem Hochweisen Rath im Convent vom 28. Januar d. J.

a b g e g e b e n e E r k l ä r u n g.

Eine Pöbliche Bürgerschaft hat im letzten Convente Ihr Bedauern über den Antrag des Senats und die Ansicht zu erkennen gegeben, daß der Inhalt desselben nicht geeignet sey, das Vertrauen zwischen Rath und Bürgerschaft zu erhöhen.

Die Vorbereitungs-Deputation kann nach genauer Prüfung und reiflicher Erwägung des Senats-Antrages diese Ansicht nur bestätigen und als richtig anerkennen; denn, wenn gleich in der Haltung desselben eine gewisse Unversänglichkeit zu liegen scheint, so kann es doch dem Kundigen, und mit der bisherigen Art und Weise und dem Gange unserer bürgerlichen Verhandlungen Vertrauten nicht entgehen, daß es wirklich nur so scheint.

Ein prüfender Blick auf alle vorliegende betreffende Verhandlungen, und ein Zusammenstellen gegenseitiger Erörterungen ergiebt dies genügend; es scheint nicht wohl möglich anzunehmen, daß die letzten gegenseitigen Erklärungen von übereinstimmenden Ansichten ausgehen und den nämlichen Zweck haben.

Wenn Ein Hochweiser Rath in Seiner letzten Schlusserklärung in dieser Hinsicht auf Seiten der Bürgerschaft ein Mißverständniß vermuthen will, so würde diese Vermuthung sich wol durch eine nähere Erörterung des Vorliegenden als unrichtig ergeben; allein eine solche Erörterung würde, auch von der Weitläufigkeit der Sache abgesehen, gewiß nicht zur Befestigung des gegenseitigen Vertrauens dienen; soll aber aus dem vorhabenden Verfassungswerk etwas Gutes werden, so ist gegenseitiges Vertrauen unbedingt nöthig, deshalb mögen statt jener Erörterungen folgende kurze Andeutungen hier an ihrem Plaze stehen.

Es ist die geltendste Wahrheit, daß unser Freistaat nur gleichberechtigte Bürger zählt, und, da jede höhere Stellung im Staate nur durch Bürgerthum einen Werth hat, weil sie darin allein begründet ist, so sollte die Verfolgung eines einseitigen Interesses hier unmöglich werden, weil der Begriff und die Bedeutung und das Ansehen der Obrigkeit sich wieder in der Allgemeinheit des Bürgerthums auflöst, dessen letzter Ausspruch Gesetz für alle ist.

In diesem nicht zu verrückenden Grund-Principe unsers Staatslebens schließt der Eid des Bürgers die Verpflichtung in sich, bei einer treuen Festhaltung an Gesetz und Ordnung nach dem Besseren zu streben, und der Eid des rechten Rathmannes kann nur eine Erweiterung der Verpflichtung dieses Bürgeredes seyn.

Getreue Bewahrung desselben in seinem ganzen Umfange auf beiden Seiten sichert am besten und allein unser glückliches Besizthum, unsere bürgerliche Freiheit; der innere Werth bürgt für die Achtung von Außen, und lenken wir die Richtung des Geistes und des Stromes der Zeit in unsern Mauern auf die Erhöhung des Ersteren, so werden wir zu Erlangung des Letzteren kein Weiteres brauchen; hier ist fast kein Irren möglich, wenn nur gegenseitiges Vertrauen den Weg bezeichnet.

Stehen wir aber wirklich unter dem Einflusse dessen was den Strom unserer Zeit unruhig macht an einem Scheidewege, und ist dadurch wirklich ein Fehltritt möglich, so dürfte dieses nur darin liegen, daß ein gewiß gutgemeintes und redliches Bestreben zum Besseren zu gelangen, sich da gehindert glaubt, wo es befördert werden zu müssen vermeint, daraus aber dürften hier dieselben Folgen entspringen, welche aus dem gleichen Grunde fast durch ganz Deutschland vorliegen, und dieses ist die eigentliche Klippe, an welcher das Wohl der theuren Vaterstadt scheitern kann, so wie das Festhalten an den Principien einseitiger Aristocratie das Vaterland unglücklich macht, weil es dasselbe dem Einfluß der Fremden auf die Gemüther, dadurch aber deren Waffen offen legt; hier also kann und muß ein Mißverständniß für uns traurige Folgen erzeugen, es muß daher vermieden werden, es ist aber nicht auf Seiten der Bürgerschaft.

Der Bürgerschaft Aeußerung, daß es sich um Beendigung des bisherigen provisorischen Zustandes und um endliche feste allgemeine Bestimmungen über alles zur Verfassung Gehörige handele, scheint der Vorbereitungs-Deputation ganz deutlich und bestimmt, die beiden Theile zu bezeichnen, welche zur Behandlung und Be-
seitigung vorliegen.

Es ist einerseits wohl nicht gut möglich, die bürgerchaftlichen Mitglieder der anfänglich sogenannten Regierungs-Deputation, späterhin Repräsentanten der Bürgerschaft bei der Regierungs-Commission, als eigentliche Repräsentanten der Bürgerschaft, nach dem Wesen und Begriff derselben, in ruhigen Zeiten zu betrachten, weil sie im Drange einer stürmischen Kriegszeit, wo es die Befreiung des Vaterlandes vom fremden Joch galt, also schneller Entschluß, schnelle That nöthig war, nur als ein Ausschuß des Convents, diesen gleichsam permanent machend, berufen wurden, gewiß in der einfachen Voraussetzung, daß da, wo jener Kriegsturm enden würde, auch diese Berufung aufhören solle, wo dann dasjenige, was in unserm Staate etwa nöthig seyn möchte, eingerichtet werden würde; und daß etwas einzurichten war, zeigen die-
jenigen Verhandlungen, die seitdem über eine Verfassung geführt worden; mit dem Eintreten dieser hätte dann jene provisorische Einrichtung aufgehört, mithin auch alle daraus hervorgegangene Verwaltungszweige, bekanntlich die wichtigsten unsers Staates.

Fühlen

Fühlen nun Rath und Bürgerschaft wirklich, was beide aussprachen, daß hierin etwas vorhanden sei, welches einer Verbesserung bedürfe, so ist der Wunsch, daß dieser provisorische Zustand aufhören möge, schon dadurch völlig gerechtfertigt, und wenn nun andererseits mit dem Aufhören desselben keine feste bestimmte Grundzüge einer den Umständen und Verhältnissen nach angemessenen Verfassung hingestellt würden, so bliebe ja nichts übrig, als zu dem ganz Alten zurück zu kehren; wenn dieses aber wohl gewiß am allerwenigsten willkommen, durch inzwischen im Laufe der Zeit eingetretene Anordnungen an sich auch ganz unmöglich geworden seyn möchte, so ist dadurch auch der Sinn des zweiten Theiles der angeregten Aeußerung der Bürgerschaft völlig klar und gerechtfertigt, wenn er es nicht an und durch sich selbst bereits ist; denn Verfassung und Verwaltung sind in so weit eins, als diese von jener die gemessene Richtung erhalten, die Bedeutung jener durch richtige Leitung dieser erst klar werden muß.

So hat die Wiederaufnahme der Verhandlungen über unsere Verfassung der Bürgerschaft niemals als ein Wagstück erscheinen können, vielmehr ergeben die Verhandlungen von 1824 und 1827 deutlich das Gegentheil, und die vor 10 Jahren gemachte Aufforderung des Senats, jene früheren Verhandlungen fortzusetzen, verlieren allen Werth und alle Bedeutung, wenn man die damals dabei gegebenen Bedingungen berücksichtigt.

So ist der vorzüglichste Theil des Hauptvorschlages des Senats vom 17. December v. J., die Repräsentation betreffend, 1824 und 1827 von der löblichen Bürgerschaft zwar nachdrücklich in Anregung gebracht, von dem Senate aber in den erwähnten Verhandlungen so ziemlich aus denselben Gründen abgelehnt, aus welchen die Bürgerschaft ihn nun Ihrerseits zurückweist, nämlich Statt der einzelnen Theile ein umfassendes Ganze zu verhandeln und festzustellen. Es tritt hier zugleich der große Unterschied ein, daß der Senat früher, namentlich am 28. Juli 1820 vieles, um nicht zu sagen alles, was mit als Hauptsache in unserm Staat erscheint, von den gemeinschaftlichen Berathungen, wenigstens vor der Hand ausnehmen wollte, die Bürgerschaft aber der Meinung war und ist, es müsse alles zum Staat Gehörende auch vom Staate, also von Rath und Bürgerschaft berathen, verhandelt und festgestellt werden.

Hier kann denn auch kein Unterschied zwischen dem Alten und Neuen gemacht werden, und niemals war es in den jetzigen Verhandlungen die Meinung der Bürgerschaft, das Neue nur als ein Vervollständigendes und Ergänzendes zu dem Alten aufzunehmen, vielmehr wird Sie diese Aeußerung des Hochweisen Rathes im letzten Convente, in Bezug auf die Ihrige, in Abrede stellen müssen. Sie die Bürgerschaft will nur das Gute, sey es etwas Altes, sey es etwas Neues, und so, wie Sie bereits erklärt, das Alte, so weit es passen kann, erhalten wissen, ohne jedoch hiedurch etwas Neues, sey es als etwas Verbessern: des, oder als etwas Ergänzendes, damit auszuschließen.

So wie nun Eine löbliche Bürgerschaft das Ganze einer Verfassung ins Auge faßt, will Sie auch, daß die niederzusetzende Deputation dieses in allen

seinen Theilen prüfe, erwäge und ordene, und wenn dieses reiflich geschehen, darüber berichte, wo dann Rath und Bürgerschaft ihr Urtheil über die Arbeit fällen werden.

Diese Arbeit soll ohne Vorurtheil und ohne Partheilichkeit mit redlicher Uezeugung nach Pflicht und Gewissen eines ächten und rechten Bremischen Bürgers gefördert und vollbracht, und keine Nebenabsicht dabei gehegt werden, indem nicht auf die Erlangung einseitiger Vortheile zu sehen seyn wird, ein dergleichen Bestreben vielmehr auf beiden Seiten schlechterdings verwerflich erscheinen muß.

In Hinblick auf diese Erwartungen hat die Bürgerschaft sich über das Personen: Verhältniß und die dabei eintretenden Berücksichtigungen im Convente vom 17. December v. J. genugsam ausgesprochen, die Vorbereitungs: Deputation vermindert, daß sich lediglich darauf zu beziehen, und nunmehr die Erwartung zu äußern sey, daß der Senat nicht auf eine Vermehrung des diesseits vorgeschlagenen Personals von 12 Deputations: Mitgliedern auf 14 Personen bestehen, sondern ihr in dem vorgeschlagenen Verhältniß von 4 zu 8 resp. aus dem Senate und der Bürgerschaft beitreten werde.

Unter eben diesen Voraussetzungen glaubt nun die Vorbereitungs: Deputation, in Bezug auf das Vorgetragene, der Löblichen Bürgerschaft empfehlen zu dürfen, sich hinsichtlich der von dem Hochweisen Rathe im letzten Convente zusammen gefaßten 5 Puncte im Folgenden zu erklären:

- 1) Es wird eine gemeinschaftliche Deputation, zu welcher der Senat aus Seiner Mitte vier, die Bürgerschaft aber aus der Ihrigen acht Mitglieder ernennet, niedergesetzt, um den Entwurf einer vollständigen Verfassungs: Urkunde für unsern Freistaat in möglichst kurzer Frist zu berathen und auszuarbeiten.
- 2) Die gemeinschaftliche Deputation hat bei ihrer Arbeit zunächst das Bestehende und geschichtlich Ueberlieferte, so wie die in früheren Verhandlungen über die Verfassung vorhandenen Materialien, wie vorerwähnet, zu berücksichtigen, soll jedoch keinesweges an dieses oder jenes gebunden, vielmehr befugt seyn, ganz neue Vorschläge in aller und jeder Hinsicht zu machen.
- 3) Dem Ermessen der Deputation soll bei unbeschränkt derselben ertheiltem Commissorio, die bei diesen Berathungen in Betreff der Gegenstände zu befolgende Ordnung, so wie die Form der Mittheilung der Resultate derselben völlig überlassen bleiben.
- 4) Die beiderseitigen Mitglieder dieser Deputation sollen übrigens ganz unabhängig gestellt, das heißt, sie sollen in Bezug auf das ihnen anvertraute Geschäft von allen collegialischen und überhaupt von allen amtlichen Verpflichtungen entbunden werden.

Es ist ihnen daher von dem Augenblicke ihrer Ernennung an und während der Dauer der Deputations: Berathungen untersagt, irgend einer Behörde

Behörde als an Rath und Bürgerschaft im Convente einen Bericht zu erstatten und von irgend Jemand direct oder indirect Instructionen zu empfangen, oder auch nur Aeußerungen zu veranlassen, welche dem Wesen nach als Instructionen betrachtet werden könnten.

Es haben demnach

- 5) sämtliche Mitglieder der Deputation, bevor sie ihre Arbeiten beginnen, Angesichts Raths und Bürgerschaft einen von dem Herrn Präsidenten des Senats ihnen abzunehmenden Eid dahin abzuleisten:

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich bei den mir jetzt von Rath und Bürgerschaft aufgetragenen Verathungen über unsere Verfassung, lediglich meiner eigenen inneren Ueberzeugung von dem, was ich für das Wohl unseres Staates am Zuträglichsten halte, folgen will. Ich verpflichte mich, über diese Verathungen oder deren Gegenstände, bis ihre Resultate dem Convente vorgelegt worden, Niemanden, weder einer Person, noch einem Collegium, oder einer sonstigen Behörde Bericht zu erstatten, oder irgend Weisungen und Instructionen, weder direct noch indirect, einzuholen und anzunehmen. Endlich verspreche ich, die Resultate der Deputations-Verathungen, so lange sie nicht Rath und Bürgerschaft ordnungsmäßig vorgelegt sind, geheim zu halten.

So wahr mir Gott helfe!

Sollte Eine löbliche Bürgerschaft in diesen zusammengefaßten Aeußerungen der Vorbereitungs-Deputation beipflichten, so hält selbige dafür, daß über den vorliegenden wichtigen Gegenstand alles dasjenige vorgetragen sey, was diesseits vorgetragen werden mußte, und glaubt der nunmehrigen Zustimmung des Hochweisen Raths um so gewisser zu seyn, als derselbe keinen andern Zweck als den Einer löblichen Bürgerschaft, das Wohl unseres Freistaates, haben kann. Sie erlaubt sich daher zugleich der löblichen Bürgerschaft zu empfehlen, in der gewissen Erwartung, daß der Senat beitrith, noch im heutigen Convent zur Wahl Ihrer Mitglieder zu der gemeinschaftlichen Deputation zu schreiten.

